

## Allgemeine Informationen nach dem Finanzdienstleistungsgesetz

### 1. Informationen über die Bank

Die acrevi Bank AG hat ihren Sitz an folgender Adresse: Marktplatz 1, 9004 St. Gallen. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons St. Gallen (UID-Nummer CHE-109.604.788) eingetragene Regionalbank mit Filialen in Gossau, Wil, Wiesendangen, Bütschwil, Rapperswil-Jona, Pfäffikon und Lachen. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Finanzieren, Anlegen, Zahlen, Sparen und Vorsorge an.

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die zuständige Aufsichtsbehörde – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern – erteilt hat.

Weitere Informationen über die Organisation und Struktur der Bank entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite [www.acrevi.ch](http://www.acrevi.ch) finden oder wir Ihnen auf Anfrage gerne in gedruckter Version zukommen lassen.

### 2. Kundensegmentierung

Die Bank segmentiert ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden.

Kunden, welche weder als professionelle Kunden noch als institutionelle Kunden gelten, werden von der Bank als Privatkunden eingestuft. Privatkunden geniessen ein höheres Schutzniveau als professionelle und institutionelle Kunden. Sie können sich unter Umständen als professionelle Kunden einstufen lassen, wobei die Schutzvorschriften für Privatkunden nicht länger zur Anwendung kommen.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und nicht als institutionelle Kunden eingestuft werden. Auf Wunsch können sie sich als Privatkunden einstufen lassen. Desweiteren werden Kunden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Sie können sich auf Wunsch als professionelle Kunden einstufen lassen.

### 3. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

#### 3.1 acrevi invest expert (Vermögensverwaltung)

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden beziehungsweise der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

#### 3.2 acrevi invest exklusiv und acrevi invest komfort (portfoliobasierte Anlageberatung)

Im Rahmen der portfoliobasierten Anlageberatung berät die Bank den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Wertschriftenportfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bank sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden beziehungsweise der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte.

Bei der portfoliobasierten Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

### **3.3 acrevis invest kompakt und acrevis invest impuls (transaktionsorientierte Anlageberatung)**

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät die Bank den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Die Bank berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte. Er ist er für die Strukturierung seines Beratungsportfolios selber verantwortlich. Zu keinem Zeitpunkt prüft die Bank die Eignung und Zusammensetzung des Wertschriftendepots hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse oder der Anlageziele des Kunden und es erfolgt keine Risikoprüfung im Portfoliokontext.

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt je nach Wahl des Angebots regelmässig oder auf Initiative des Kunden. Die Bank berät den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

### **3.4 acrevis invest basis (Execution Only)**

Das acrevis invest basis ist eine als "Execution Only" geltende Finanzdienstleistung, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die Bank bezieht. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Die Aufträge werden ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Die Bank prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Der Kauf beziehungsweise Verkauf des Finanzinstruments erfolgt auf Ihr eigenes Risiko. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

### **3.5 Risiken im Zusammenhang mit den von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen**

Alle von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen - sowohl bei der portfoliobasierten Anlageberatung, bei der transaktionsbasierten Anlageberatung, bei der Vermögensverwaltung als auch bei der Execution Only-Dienstleistungserbringung - und der dazugehörige Handel mit Finanzinstrumenten bringen finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Wir verweisen diesbezüglich auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche unter [www.acrevis.ch](http://www.acrevis.ch) aufgeschaltet ist.

### **3.6 Berücksichtigtes Marktangebot bei den von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen**

Dass bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot im Zusammenhang mit der von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen erfasst nur fremde Finanzinstrumente.

### **3.7 Rechenschaftspflichten bei den von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen**

Die Bank legt dem Kunden periodisch einen Bericht über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Wertschriftendepots vor. Zusätzlich informiert sie bei den Anlageberatungs- und Vermögensdienstleistungen über die damit angefallenen Kosten. Bei den Execution-Only-Dienstleistungen erfolgen diese Informationspflichten mittels Abrechnungen (insbesondere Transaktions- und Depotgebührenabrechnungen).

### **3.8 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten**

Der Kunde nimmt einen Kredit bei der Bank auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

Als Kreditnehmer hat der Kunde das Recht, den ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Kunde, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich Risiken (wie beispielsweise Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Finanzinstrumente oder der Sicherheiten), welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt.

## **4. Umgang mit Interessenkonflikten**

### **4.1 Im Allgemeinen**

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Bank unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann; am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht; bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Execution Only, transaktionsbezogener Anlageberatung, zielgerichteter beziehungsweise umfassender Anlageberatung, Vermögensverwaltung und der Gewährung von Krediten zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen; Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank, einschliesslich mit der Bank verbundene Unternehmen; oder Kundenaufträge mit Geschäften der Mitarbeitenden der Bank.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, hat die Bank interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet die Bank das Prioritätsprinzip.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate mit potentiellen Interessenskonflikten offenzulegen.
- Die Vergütungspolitik ist so ausgestaltet, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

### **4.2 Entschädigungen von Dritten an die Bank**

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen können der Bank Entschädigungen von Dritten zufließen, welche sie an den Kunden weitergibt. Dadurch werden die mit Entschädigungen durch Dritte entstehenden Interessenkonflikte vermieden. Für weitergehende Erläuterungen zu Entschädigungen an Dritte verweisen wir auf Ziffer 4 "Entschädigung von Dritten an die Bank" in unserem Depotreglement.

### **4.3 Weitere Informationen**

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche die Bank erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne Ihr Kundenberater auf Ihren Wunsch zur Verfügung.

## 5. Ombudsstelle

Im Falle von Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und der Bank ist der Kunde berechtigt, anstelle oder vorgelagert zu einer gerichtlichen Klage ein Vermittlungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman einzuleiten. Dieses Verfahren ist für die betroffene Kundschaft kostengünstig und bezweckt die Streitbeilegung durch Aussöhnung. Ein Verfahren vor der Ombudsstelle setzt in der Regel eine vorgängige schriftliche Kundenbeschwerde mit ausführlicher Stellungnahme an die Bank voraus.

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9 Postfach
PLZ/Ort	8021 Zürich
Telefon	+41 43 266 14 14
Telefax	+41 43 266 14 15
Internetseite	<a href="http://www.bankingombudsman.ch">www.bankingombudsman.ch</a>